



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32-0
Datum: 07.06.2016

2016/163
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	22.06.2016	

Betreff

Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW;
Feuerwerk-Verbot an Silvester für Privatpersonen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und lehnt den Antrag auf ein Feuerwerks-Verbot an Silvester für Privatpersonen ab.

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Nach den Bestimmungen des § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat **jeder** das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt zu wenden. Es muss sich hierbei um eine Angelegenheit der Gemeinde handeln; eine formale gesetzliche Zuständigkeit des Rates ist hier nicht erforderlich. Der Rat kann die Erledigung von Anregungen und Beschwerden auf einen Ausschuss übertragen. Dies ist in Castrop-Rauxel gem. § 16 der Hauptsatzung auf den jeweils für das Thema zuständigen Ausschuss geschehen, somit für den vorliegenden Antrag auf den Betriebsausschuss 1.

Mit Schreiben vom 24.04.2016 an den Bürgermeister beantragt Herr Harry W. Schmidt, Feuerwerke ganzjährig nur noch von professionellen Feuerwerkern abbrennen zu lassen. Auch zu Silvester sollte nur noch an einem geeigneten Standort ein Feuerwerk von Pyrotechnikern gezündet werden.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass die Geräuschentwicklung solcher Feuerwerke für den Menschen wohl unterhaltend sei; für Tiere stelle sich die Situation jedoch völlig anders dar. Den Lärm, die Lichteffekte und die Gerüche würden von ihnen als lebensbedrohend wahrgenommen und könnten sie in Panik versetzen. Ebenso könnten Feuerwerke für Tiere zu einer tödlichen Gefahr werden.

Darüber hinaus wird der Antrag mit der einhergehenden Umweltverschmutzung begründet sowie mit den Kosten für Rettungskräfte, Krankenhauspersonal und Straßenreinigung. Auch seien Personenschäden nicht unerheblich.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) und der darauf basierenden Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geregelt.

Im vorliegenden Antrag kommen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) in Betracht. Dabei handelt es sich um Feuerwerkskörper, die eine nur geringe Gefahr darstellen und im Freien abgebrannt werden dürfen.

§ 23 Abs. 2 S. 1 der 1. SprengV regelt, dass solche Feuerwerkskörper in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember eines Jahres nur von Personen mit entsprechenden behördlichen Erlaubnis- und Befähigungsscheinen (Pyrotechniker) oder von Personen, die eine Ausnahmeerlaubnis nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV besitzen (Laien), benutzt werden dürfen.

Von diesem grundsätzlichen Verbot, Feuerwerkskörper von jedermann abbrennen zu lassen, macht Satz 2 eine dauerhafte Ausnahme. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen danach an den beiden Tagen 31. Dezember und 01. Januar von allen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ausnahmeerlaubnisse nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV können von der örtlichen Ordnungsbehörde allgemein oder im Einzelfall vergeben werden, wenn hierzu ein begründeter Anlass besteht. In Castrop-Rauxel existiert keine allgemeine Ausnahmeerlaubnis.

Bei begründetem Anlass können Nicht-Pyrotechniker in Castrop-Rauxel im Einzelfall eine solche Erlaubnis erhalten. Dabei wird die Begründetheit des Einzelfalles immer enger ausgelegt, was zu einer deutlichen Abnahme der diesbezüglichen Fallzahlen geführt hat (2013: 30, 2014: 25, 2015 18).

§ 24 Abs. 2 der 1. SprengV gibt den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gänzlich, auch am 31. Dezember und 01. Januar, zu untersagen.

Text der Rechtsnorm

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und

2. der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Die beiden Alternativen dieser Norm treffen auf die in der Antragsbegründung aufgeführten Sachverhalte nicht zu und können somit nicht als Rechtsgrundlage für das gewünschte Verbot herangezogen werden.

Weitere Rechtsgrundlagen für ein Verbot von Silvesterfeuerwerken, die von Nicht-Pyrotechnikern abgebrannt werden, sind im Sprengstoffrecht nicht bekannt.

Bei den genannten Vorschriften handelt es sich um Bundesrecht, dem sich kommunale Rechtsetzung zu unterwerfen hat. Aus diesem Grunde ist der eingangs genannte Antrag abzulehnen.